Haushaltssatzung der Stadt Hamm
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hamm mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird in Euro

im Ergebnisplan mit

	2024	**2025**
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	919.789.873	948.344.179
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	967.473.516	1.027.636.702
abzüglich globaler Minderaufwand von	19.190.438	20.375.210
somit auf	948.283.078	1.007.261.492

im Finanzplan mit

	2024	**2025**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	866.598.720	896.093.461
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	901.816.638	956.828.136
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von (im Ergebnisplan)	19.190.438	20.375.210
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.006.478	59.197.060
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.735.605	104.105.003
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	396.444.661	430.502.818
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	322.629.900	324.860.200

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen und ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird

für **2024** auf 25.100.000 € und

für **2025** auf 25.700.000 € festgesetzt.

§ 2 a
Kredite für Ausleihungen

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städt. Beteiligungen erforderlich ist, wird

für **2024** auf 60.000.000 € und

für **2025** auf 60.000.000 € festgesetzt.

Bis zu dieser Höhe können die Ansätze für Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für **2024** auf 144.690.879 € und

für **2025** auf 61.814.870 € festgesetzt.

Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2024 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2026. Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2025 gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2027.

§ 4
Eigenkapital

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für **2024** auf 28.493.205 € und

für **2025** auf 29.663.729 € festgesetzt

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für **2025** auf 29.253.585 € festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i.H.v 2 % der ordentlichen Aufwendungen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2024** auf 350.000.000 € und

für **2025** auf 380.000.000 € festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch gesonderte Hebesatzsatzungen festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung. Die Realsteuerhebesätze betragen für die Haushaltsjahre **2024** und **2025**:

1. Grundsteuer

 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 225 v. H.

 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.

2. Gewerbesteuer 465 v. H.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8
Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird für die Haushaltsjahre **2024 und 2025** wie folgt festgelegt:

1. **Investitionen** werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen und in den Teilfinanzrechnungen grundsätzlich einzeln ausgewiesen.

2. Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme,

 - um als 20 % und um mehr als 100.000 €

 oder

 - um mehr als 500.000 €,

 ist das jeweilige Vertretungsorgan unverzüglich nach § 25 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zu unterrichten. Bezugsbasis für die Berichtspflicht ist der jeweilige Objektbeschluss.

2. Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 26.03.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs.4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage in 2025 sowie die nach § 84 Abs.2 S.1 i.V.m. § 75 Abs.4 GO NRW erforderliche Genehmigung für die Vorträge der Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnisplanung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 06.05.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann vom 11.05.2024 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 beim Amt für Finanzen und Controlling (Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm, Zimmer 37) sowie unter www.hamm.de eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die „Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2024 und 2025“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die „Haushaltssatzung der Stadt Hamm für die Haushaltsjahre 2024 und 2025“ ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 07.05.2024, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr.109 vom 11.05.2024